Gemeindevertretung Ramin
Der Bürgermeister

PROTOKOLL
konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Ramin

Sitzungstermin:	Montag, 01.07.2024
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:35 Uhr
Ort, Raum:	Feuerwehr Bismark (Versammlungsraum)

Anwesende:
Herr Reinhart Retzlaff
Herr Christian Gärtner
Herr Enrico Brauer
Herr Ricardo Retzlaff
Herr Johann Entz von Zerssen
Frau Marina Blümel
Frau Dominique van Eick
Herr Harald Nitschke
Herr Runald Bohl

Gäste:
3 Bürger
Herr Schmidt, Enertrag
Herr Futh, Leitender Verwaltungsbeamter

Schriftführung:
Frau Nicole Spiegel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Feststellung des ältesten Mitgliedes der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung

2 Ernennung des Bürgermeisters (Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung)

3 Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung

4 Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Ramin
Vorlage: BV/12-2024-539

5 Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Ramin
Vorlage: BV/12-2024-540

6 Ernennung der stellvertretenden Bürgermeister (Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung)

7 Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ramin
Vorlage: BV/12-2024-538

8 Neufassung der Geschäftsordnung
Vorlage: BV/12-2024-537

9 Wahl der weiteren Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

10 Vertretung der Gemeinde im Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow
Vorlage: BV/12-2024-543

11 Vertretung der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband "Mittlere Uecker-Randow"
Vorlage: BV/12-2024-544

12 Vertretung der Gemeinde Ramin im Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG
Vorlage: BV/12-2024-546

13 Vertretung der Gemeinde in der Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: BV/12-2024-545

14 Annahme Spenden 2024
Vorlage: BV/12-2024-536

Öffentlicher Teil

zu 1 Feststellung des ältesten Mitgliedes der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung

Herr Retzlaff eröffnet als ältestes Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest.

zu 2	Ernennung des Bürgermeisters (Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung)

Herr Gärtner, erster stellvertretender Bürgermeister der vorangegangenen Wahlperiode und Frau van Eick, zweite stellvertretende Bürgermeisterin der vorangegangenen Wahlperiode, ernennen Herrn Reinhard Retzlaff zum Bürgermeister der Gemeinde Ramin.

Herr Gärtner verliest die Eidesformel und Herr Retzlaff wiederholt diese:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen."

Herrn Retzlaff wird die Ernennungsurkunde von Herrn Gärtner überreicht. Herr Futh gratuliert Herrn Retzlaff und überreicht ihm einen Blumenstrauß.

Herr Retzlaff übernimmt die Leitung der Sitzung.

zu 3	Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung

Alle Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Ramin werden vom Bürgermeister verpflichtet:

„Ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeindewohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben.
Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzung der Gemeindevertretung, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.
Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, jedoch nicht für Tatsachen die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen."

zu 4	Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Ramin Vorlage: BV/12-2024-539

Sachverhalt:
Durch die Kommunalwahl am 09.06.2024 ist die Neuwahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters notwendig. Gemäß § 40 KV M-V bestimmt die Gemeindevertretung die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall der Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:
Gemäß § 8 der Entschädigungsverordnung M-V kann die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird,

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent (maximal 240 €)

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent (maximal 120 €)

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters monatlich erhalten. Die konkrete Höhe ist in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln.

Diskussion:
Folgende Vorschläge wurden unterbreitet:

- Herr Nitschke schlägt Herrn Gärtner als 1. Stellvertreter vor
- Frau Blümel schlägt Frau van Eick als 1. Stellvertreter vor

Abstimmungsergebnis für Herrn Gärtner:
Ja: 7 Nein: 2 Enthaltungen: 0

Abstimmungsergebnis für Frau van Eick:
Ja: 2 Nein: 7 Enthaltungen: 0

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte, gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

Herrn Christian Gärtner

zur 1. Stellvertreterin bzw. zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters.

---

zu 5 Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Ramin
Vorlage: BV/12-2024-540

Sachverhalt:
Durch die Kommunalwahl am 09.06.2024 ist die Neuwahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters notwendig. Gemäß § 40 KV M-V bestimmt die Gemeindevertretung die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall der Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:
Gemäß § 8 der Entschädigungsverordnung M-V kann die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird,

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent (maximal 240 €)

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent (maximal 120 €)

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters monatlich erhalten. Die konkrete Höhe ist in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln.

Diskussion:
Folgende Vorschläge wurden unterbreitet:

- Herr Gärtner schlägt Herrn Ricardo Retzlaff als 2. Stellvertreter vor
- Frau Blümel schlägt Frau van Eick als 2. Stellvertreter vor

Abstimmungsergebnis für Herrn Ricardo Retzlaff
Ja: 6 Nein: 2 Enthaltungen: 1

Abstimmungsergebnis für Frau van Eick:
Ja: 2 Nein: 6 Enthaltungen: 1

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte, gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

Herrn Ricardo Retzlaff

zur 2. Stellvertreterin bzw. zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

---

zu 6 Ernennung der stellvertretenden Bürgermeister (Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung)

Herr Christian Gärtner und Herr Ricardo Retzlaff werden als Stellvertreter vereidigt. Sie wiederholen die Eidesformel.

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen."

Die Ernennungsurkunden werden ausgehändigt.

---

zu 7 Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ramin
Vorlage: BV/12-2024-538

Sachverhalt:
Durch die Novellierung der Kommunalverfassung des Landes M- V (in Kraft getreten am 09.06.2024) sowie die jüngste Änderung der Entschädigungsverordnung des Landes M-V (in Kraft getreten am 01.06.2024) und die Herausgabe eines neuen Hauptsatzungsmusters des Städte- und Gemeindetages M-V, wird die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde notwendig.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Damit tritt die Hauptsatzung vom 09.12.2019 mit allen Änderungen außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:
Der Beschluss der Hauptsatzung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Einzig die dort festgelegten Entschädigungszahlungen der ehrenamtlich Tätigen haben finanzielle Auswirkungen und müssen in den laufenden Haushalt eingeplant werden.

Diskussion:
- Herr Futh erläutert die Beschlussvorlage
- Frau Blümel schlägt vor, den Betrag von den Gemeindevertretern von 20 Euro auf 30 Euro zu erhöhen
    - Herr Futh erklärt, dass es nicht geht, da sich der Betrag entsprechend der Entschädigungsverordnung M-V nach der Einwohnerzahl richtet, 20 Euro ist in Ramin bereits der Höchstsatz
- Frau van Eick merkt an, einige Themen sind manchmal im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, warum diese Ausnahmen bestehen
    - Herr Futh gibt an, dass es auf den Einzelfall ankommt (Belange der Öffentlichkeit)
- Frau van Eick fragt nach, ob die Möglichkeit besteht, im Voraus einen Kalender für alle Sitzungen im Jahr zu erstellen
    - ist theoretisch möglich, aber nicht gut planbar

- Herr Entz von Zerssen möchte wissen, ob die Möglichkeit besteht, dass man online an den Sitzungen teilnehmen kann
    - lt. Herrn Futh besteht die Möglichkeit, müsste in der Hauptsatzung geregelt werden, die Grundlage dafür bietet der neu eingeführte § 29a der Kommunalverfassung (siehe Anlage 1 dieses Protokolls)
- Frau van Eick stellt die Frage, ob weitere Ausschüsse möglich sind
    - Herr Entz von Zerssen fragt nach dem Für und Wider von Ausschüssen und schlägt vor, dass noch etwas Zeit sein sollte zum Überlegen
    - Herr Gärtner sagt dazu, dass es ein hoher Arbeitsaufwand ist und die Ausschüsse nur beratend seien
- Frau van Eick erklärt, wenn es so wie das bei der letzten Wahlperiode entschieden wird, dann ist ja nur die CDU im Hauptausschuss, dass liegt nicht in ihrem Interesse
    - lt. ihrer Aussage könnte sie an keinem Gespräch zum Thema Haushalt teilnehmen
    - Herr Retzlaf sagt, dass ohnehin alle Haushalts-Angelegenheiten in der GV bekannt gegeben werden und es werden alle Gemeindevertreter mit einbezogen
    - Herr Gärtner merkt auch an, dass im Hauptausschuss der letzten Wahlperiode nichts beschlossen wurde, sondern nur beraten
        - es kann aber auch gerne ein weiteres Mitglied daran teilnehmen
    - die Gemeindevertretung verständigt sich darauf, den Hauptausschuss von 2 weiteren Mitgliedern neben dem Bürgermeister auf 3 weitere Mitglieder neben dem Bürgermeister zu vergrößern

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Ramin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die neugefasste Hauptsatzung gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V **mit Änderungen.**

Abstimmungsergebnis:
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0

---

zu 8 Neufassung der Geschäftsordnung
Vorlage: BV/12-2024-537

Sachverhalt:
Gemäß § 22 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V, gibt sich die Gemeindevertretung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Durch die Novellierung der Kommunalverfassung des Landes M-V (in Kraft getreten am 09.06.2024) wird die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde notwendig.

Die Geschäftsordnung passt sich dem vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenem Muster an (Stand: 08.05.2024).

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Diskussion:
Herr Futh erläutert die Beschlussvorlage.

Die Gemeindevertreter beschließen, dass die Geschäftsordnung wie folgt geändert werden soll und folgender Satz gestrichen wird:

§ 13 Abs. 2 „…und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen."

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung **mit Änderungen.**

Abstimmungsergebnis:
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0

---

zu 9 Wahl der weiteren Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

---

Der Bürgermeister erläutert die Zusammensetzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Für den Ausschuss werden **Herr Christian Gärtner**, **Herr Ricardo Retzlaff** und **Frau Dominique van Eick** vorgeschlagen.

Die Gemeindevertretung verständigt sich, gem. § 32 a Abs. 1 Satz 1 KV M-V, einvernehmlich auf die Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Über die vorgeschlagenen Mitglieder wird per Handzeichen abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0

---

zu 10 Vertretung der Gemeinde im Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow
Vorlage: BV/12-2024-543

Sachverhalt:
Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow besteht gemäß § 156 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Sie werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten.
Die Verbandssatzung lässt jedoch zu, dass auch weitere Vertreter entsandt werden können.

Hinweis
Sollen, neben dem Bürgermeister und seine Stellvertreter, keine weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt werden, ist der Beschluss abzulehnen.

Diskussion:
- es wird vorgeschlagen, dass neben dem Bürgermeister kein weiterer Vertreter entsandt werden soll
- die Beschlussvorlage wird somit abgelehnt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung bevollmächtigt Herrn/Frau.....
mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow in der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 0 Nein: 9 Enthaltungen: 0

zu 11 Vertretung der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband "Mittlere Uecker-Randow"
Vorlage: BV/12-2024-544

Sachverhalt:
Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow" besteht gemäß § 156 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 und § 7 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes aus den gesetzlichen Vertretern der Gemeinden. Demnach sind die Bürgermeister, als gesetzliche Vertreter ihrer Gemeinde, „geborenes" Mitglied im Wasser- und Bodenverband. Sie werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten.
Die Verbandssatzung lässt jedoch zu, dass das Mitglied nicht durch den gesetzlichen, sondern einen anderen Vertreter vertreten wird. Die Vertretungsbefugnis ist dann schriftlich nachzuweisen.

Hinweis
Sollen, neben dem Bürgermeister und seine Stellvertreter, keine weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt werden, ist der Beschluss abzulehnen.

Diskussion:
Es wird vorgeschlagen, Herrn Enrico Brauer als Vertreter zum Wasser- und Bodenverband zu entsenden. Weitere Vorschläge gehen nicht ein.
Der Vorschlag wird zur Abstimmung gestellt.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung bevollmächtigt Herrn Enrico Brauer
mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow" in der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 12 Vertretung der Gemeinde Ramin im Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG
Vorlage: BV/12-2024-546

Diskussion:
Keine.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Ramin bevollmächtigt den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Löcknitz-Penkun, Herrn Danielo Futh oder stellvertretend, Frau Anke Timm, mit der Vertretung der Gemeinde Ramin in der Verbandsversammlung des kommunalen Anteilseignerverbandes der E.DIS AG in der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder sein Stellvertreter anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 13 Vertretung der Gemeinde in der Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: BV/12-2024-545

Sachverhalt:
Die Löcknitzer Wohnungsgesellschaft besteht aus den Gesellschaftern der Gemeinden Löcknitz, Grambow, Rothenklempenow, Rossow, Bergholz, Plöwen und Ramin. Gemäß § 71 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V vertritt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die jeweilige Gemeinde in der Gesellschafterversammlung. Eine Wahl zur Vertretung ist daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 13 des Gesellschaftervertrages der Wohnungsgesellschaft ist für die Wohnungsgesellschaft ein Aufsichtsrat gegründet worden.

Jeder Gesellschafter hat das Recht zur Stellung eines Aufsichtsratsmitgliedes, die Gemeinde Löcknitz kann jedoch zwei Personen stellen.

Diskussion:
- es wird vorgeschlagen, Frau Blümel als Vertreterin für die Mitarbeiter im Aufsichtsrat der Löcknitzer Wohnungsgesellschaft zu entsenden
  - Frau Blümel lehnt dies ab
- als nächstes wird vorgeschlagen, Herr Ricardo Retzlaff als Vertreter zu entsenden
  - dieser nimmt den Vorschlag an

Beschlussvorschlag:
Die Gemeinde Ramin benennt folgende Person für die Mitarbeit im Aufsichtsrat der Löcknitzer Wohnungsgesellschaft mbH:

Herr Ricardo Retzlaff

Abstimmungsergebnis:
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 14 Annahme Spenden 2024
Vorlage: BV/12-2024-536

Sachverhalt:
Im Amt Löcknitz-Penkun ist folgende Spende für die Gemeinde Ramin eingegangen:

Zahlungs-eingang	Zuwendungsgeber	Zuwendungs-höhe	Zuwendungszweck
28.05.2024	Raminer Agrar GmbH & Co.KG	500,00 €	Kultur -20 Jahre Ramin-

Die Spende ist zweckgebunden und soll im kulturellen Bereich der Gemeinde genutzt werden. Somit ist die Spende gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung gemeinnützig und spendenfähig.
Laut § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV muss die Gemeindevertretung über die Annahme entscheiden.

Diskussion:
Keine.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Ramin beschließt die Annahme der eingegangenen Spende in Höhe von insgesamt 500,00 € gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V.

Aufgrund des Mitwirkungsverbotes § 24 KV M-V ist Herr Nitschke befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Informationen vom Bürgermeister:

- der Traktor ist am 28.06.2024 eingetroffen
- Kita: Heizung wird eingebaut, der der Elektriker war vor Ort
  - **verantw. OA**
- Vorschlag für Mietfahrzeug für die Feuerwehr, solange das Unsrige noch defekt ist
  - monatl. Mietpreis 15.000 €
    - abgelehnt
  - warten bis die Reparatur beendet ist
- Enertrag:
  - Vereinbarung infolge des Widerspruches der Gemeinde, um diese widersprochenen Punkten entgegenzuwirken
  - Herr Futh empfiehlt, dieser Vereinbarung nicht zuzustimmen
    - Widerspruchsbescheid vom StALU sollte abgewartet werden
    - sollte der Widerspruch unbegründet sein, dann wird er ohnehin vom StALU zurückgewiesen
    - Herr Gärtner befürwortet dies
  - Herr Schmidt erklärt nochmal, dass sie mit dieser Vereinbarung lediglich das Verfahren beschleunigen wollten und die Gemeinde hätte somit das Zugeständnis von Enertrag in Bezug auf den Brandschutz
    - aus seiner Sicht wäre dies für die Gemeinde ein Vorteil
  - der Widerspruch ist vom 22.03.2024
    - die Frist von 3 Monaten ist bereits abgelaufen
  - die Gemeinde positioniert sich, dass sie die Vereinbarung jetzt so nicht unterschreiben werden, da sie sich vom Wortlaut unter Druck gesetzt fühlen
- in Bismark wurde eine Verkehrskontrolle durchgeführt
- Info über die Wahlbeteiligung

Der öffentliche Teil der Sitzung wird um 19:20 Uhr durch den Bürgermeister beendet.

Frau Nicole Spiegel
Schriftführung

Herr Reinhart Retzlaff
Vorsitz